bringen bringstigt seye. Da sort daß die hohe Landes-
Obrigkeit a sich und dasjenige, was die Gemeine worbey
halten, zu thun in Vorschlag gebrachte Subjecta, die
jüngere zu machen, und sothaner Verzeichniß zu bestätigen, mögen
sie der gnädigste Befehl und Authorität ertheilt.

( ) Die Bestellung des Landes-Haupt-Mannes ꝛc.
zehnte Wunder-Tradition von Ehrn Buchholtzen, welcher
nach dem Marggrafen Jörgen selig unter Churfürst Christian
unter Sachsen, zugleich mit seinen Vorfahren Regier. &c.
Corp. Inst. Lusat. p. 479.

§. 3.

Es kommet also nach Absterben eines Landes-
Haupt-Mannes die engere Landschafft dieses Standes zu-
sammen, stellet vor die hohe Landes-Obrigkeit, wegen
der Vorgeschrieben Landes-Fürstl. Verfügung,
bittet, die Stände allergnädigst
bey dem Privilegium, und bittet, das durch den
Tod dem Land gleichsam eine gewisse Landes-Ver-
fassung vorgeschrieben, und dadurch die ihnen con-
cedirte denomination gnädigst gekräfftet werden
möge. Wenn diese nun solche Zusammenkunfft
verfolget, Gericht-gehalten die nöthigen und
treue sitze Eydes, nach dem anno. 1604. ange-
ordneten Schluß, abgelegt gestalt zum Land-Manne
Gott gnädigste und starke Regierung wünschen
möchte; Schreibet ingleichen Sie von dem Absterben des,
dem die ihre Treue gelobt, nahmen Titul, schreibet
ihren Nahmen darunter, besiegelt ihn mit ihren Schafft
und sagt ihm zu denen in die Regierung nöthigen mit